

BGer 6B_471/2019 vom 14. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_471_2019

FR: TF 6B_471/2019 du 14 mai 2019

IT: TF 6B_471/2019 del 14 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer stellte am 22. Mai 2018 Strafantrag gegen einen Nachbarn wegen Drohung. Mit Strafbefehl vom 10. Oktober 2018 wurde der angezeigte Nachbar wegen Drohung zum Nachteil des Beschwerdeführers mit einer bedingten Geldstrafe und einer Verbindungsbusse bestraft. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Einsprache, worauf die Regionale Staatsanwaltschaft die Akten dem Regionalgericht Oberland überwies. Am 26. Februar 2019 trat das Regionalgericht auf die Einsprache des Beschwerdeführers mangels Einsprachelegitimation nicht ein und stellte die Rechtskraft des Strafbefehls fest. Dagegen gelangte der Beschwerdeführer an das Obergericht des Kantons Bern. Dieses schützte den Entscheid des Regionalgerichts und wies die Beschwerde mit Beschluss vom 13. März 2019 ab, soweit es darauf eintrat. Die Kosten von Fr. 300.-- auferlegte es dem Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, aus welchen Gründen dieser gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die vorliegende Beschwerde genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen im angefochtenen Beschluss nicht auseinander und äussert sich mit keinem Wort zur ihm abgesprochenen Einsprachelegitimation. Inwiefern das Obergericht, welches den Nichteintretensentscheid des Regionalgerichts schützte, mit seinem Beschluss gegen geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde folglich nicht. Ebenso wenig ergibt sich daraus, inwiefern die Kostenaufgabe, welche das Obergericht für das Rechtsmittelverfahren nach dem Unterliegerprinzip (Art. 428 StPO) vornahm, bundesrechtswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.